

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Allgemeinen Bedingungen für die**  
**Belieferung des Einzelhandels**

**vom 1. Juni 1970**

Gemäß § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird mit Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und des Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 20. April 1966 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels (GBl. II S. 295) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Partner oder die ihnen übergeordneten Organe haben unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten aus dem Standardsortiment solche Artikel spezifiziert festzulegen, die den Verkaufsstellen in Höhe des Bedarfs anzubieten sind und zu denen die Verkaufsstellenverträge mit Zugang der Bestellungen beim Lieferer zustande kommen (ständige Lieferbereitschaft). Die festgelegten Artikel sind in den Angebots- und Bestellkatalogen zu kennzeichnen oder in Artikellisten aufzunehmen. Soweit es entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedingungen erforderlich ist, sind die Angebots- und Bestellkataloge sowie die Artikellisten zu ändern. Kommt eine Einigung zwischen den Partnern nicht zustande, entscheiden die ihnen übergeordneten Organe gemeinsam. Grundlage für die Festlegungen über die ständige Lieferbereitschaft sind die von den Zentralen Warenkontoren bzw. der Großhandelsdirektion ausgearbeiteten und mit der Hauptdirektor des volkeigenen Einzelhandels und dem Verband Deutscher

\* Anordnung (Nr. 1) vom 20. April 1960 (GBl. II Nr. 47 S. 295)

Konsumgenossenschaften abzustimmenden Versorgungsinformationen. Diese sind auf der Ebene der Bezirke bei den Waren des täglichen Bedarfs, einschließlich der dazu gehörenden Industriewaren zwischen den Leitungsorganen der bezirklichen Handelssysteme des Großhandels bzw. den Großhandels-gesellschaften und den Leitungsorganen der bezirklichen Handelssysteme des Einzelhandels entsprechend den konkreten bezirklichen Bedingungen zu präzisieren. Für andere Industriewaren kann zwischen den Großhandels-gesellschaften und den bezirklichen Leitungsorganen des Einzelhandels eine solche Präzisierung erfolgen.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 20. April 1966 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Nichterfüllung eines Verkaufsstellenvertrages gilt anstelle einer Vertragsstrafe eine Preis-sanktion in Höhe von 12% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, soweit die Partner diese Sanktion nicht als Vertragsstrafe vereinbaren. Für Waren, die gemäß § 4 Abs. 2 aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht in die ständige Lieferbereitschaft einzubeziehen sind, treten Vertragsstrafen an die Stelle von Preis-sanktionen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1970

**Der Minister**  
**für Handel und Versorgung**

I. V.: Bernheier  
Staatssekretär

**Wiederholung**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 663**

Anordnung Nr. 2 vom 7. Mai 1970 über die Einführung des Kataloges von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen, 16 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zeniral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*